

Lega Lombarda und Rheinischer Städtebund. Ein Vergleich von Form und Funktion mittelalterlicher Städtebünde südlich und nördlich der Alpen

von Gerhard Dilcher

1. Lega Lombarda und Rheinischer Städtebund in der Historiographie

Die Städtebünde, um die es hier gehen soll, nämlich die erste lombardische Liga der Sechziger- bis Achtzigerjahre des 12. Jahrhunderts einerseits und der Rheinische Städtebund der Jahre nach 1254, haben früh und immer wieder die Aufmerksamkeit der nationalen und internationalen Geschichtsschreibung gefunden. Es kann deshalb nicht das Ziel der folgenden Überlegungen sein, diesen ausführlichen, in vielen Punkten allerdings oft streitigen Forschungen neue Erkenntnisse im einzelnen hinzuzufügen¹. Die hier beabsichtigte Gegenüberstellung und der Vergleich haben allerdings sehr viel weniger häufig und intensiv stattgefunden. In dieser Hinsicht ist vor allem – und fast allein – eine Tagung und ein Sammelband des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte zu nennen, der sich in die Reihe der Rückblicke auf den Konstanzer Frieden des Jahres 1183 zwischen Friedrich Barbarossa und den lombardischen Städten einreihet, aber thematisch dem Thema “Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich” gewidmet ist². Während die Aufsätze dieses Bandes die betreffenden Einzelthemen behandeln, durfte der Autor dieser Zeilen eine erste Summe als Zusammenfassung am Ende der Tagung und des

¹ Die Studien, auf denen die folgenden Ausführungen in Bezug auf den Lombardenbund aufbauen, sind vor allem folgende: G. Fasoli, *Federico Barbarossa e le città lombarde e La Lega Lombarda - Antecedenti, formazione, struttura*, in *Probleme des 12. Jahrhunderts*, Stuttgart 1968 (Vorträge und Forschungen, XII), S. 121-142 e 143-160; G. Vismara, *Struttura e istituzioni della prima Lega Lombarda*, in *Scritti di Storia Giuridica*, 3, Milano 1987 (zuerst 1970), S. 17-70; R. Bordone, *I comuni italiani nella prima Lega Lombarda: confronto di modelli istituzionali in un'esperienza politico-diplomatica*, in H. Maurer (Hrsg.), *Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich*, Sigmaringen 1987 (Vorträge und Forschungen, XXXIII), S. 45-62.

² Maurer (Hrsg.), *Kommunale Bündnisse*.

Tagungsbandes ziehen³. Nachdem ich mich in den letzten Jahren noch einmal ausführlicher mit den verfassungsrechtlichen Hintergründen der Entwicklung vom Reichstag von Roncaglia 1158 bis zum Frieden von Konstanz 1183 beschäftigt habe⁴ und außerdem die Struktur der spätmittelalterlichen deutschen Städtebünde durch die Arbeit von Eva-Marie Distler sehr viel schärfer und genauer herausgearbeitet ist⁵, möchte ich an dieser Stelle noch einmal zu einer vergleichenden Betrachtung ansetzen. Ich darf hoffen, dass dieser Ansatz und diese Fragestellung das Interesse von Giorgio Chittolini gewinnt, handelt es sich doch um den historischen Ausgangspunkt jener großen Entwicklung der oberitalienischen Städtewelt zur Struktur von Stadtstaat und Territorium, dem der mit dieser Festschrift Gefeierte seine maßgebenden Studien gewidmet hat⁶, auf der anderen Seite um den Ausgangspunkt einer ganz andersartigen Entwicklung von Reich, Stadt, Staat und Territorium im Reichsverband in Deutschland, die aber gerade unter dem Gesichtspunkt des Vergleichs interessieren kann.

Besonders der lombardischer Städtebund, die erste Lega Lombarda, zog aus verständlichen Gründen das Interesse der frühen nationalen Geschichtsschreibung Italiens auf sich⁷. Da hier die neue kommunale Welt Oberitaliens auf das Programm einer Erneuerung des *honor Imperii* des Staufers stieß, hatte die Geschichtsschreibung Deutschlands (und anderer) sich nicht weniger intensiv, teilweise aber aus anderer Perspektive, mit dieser Zeit und diesen Ereignissen beschäftigt⁸. Die Geschichte jener Jahre bie-

³ G. Dilcher, *Reich, Kommunen, Bünde und die Wahrung von Recht und Friede. Eine Zusammenfassung*, in Maurer (Hrsg.), *Kommunale Bündnisse*, S. 231-247. Ich habe die Gedanken weitergeführt in G. Dilcher, *Mittelalterliche Stadtkommune, Städtebünde und Staatsbildung. Ein Vergleich Oberitalien-Deutschland*, in *Recht - Idee - Geschichte. Beiträge zur Rechts- und Ideengeschichte für Rolf Lieberwirth anlässlich seines 80. Geburtstages*, hrsg. von H. Lück u. B. Schildt, Köln-, Weimar-Wien 2000, S. 453-467.

⁴ G. Dilcher, *La "Renovatio" degli Hohenstaufen fra innovazione e tradizione. Concetti giuridici come orizzonte d'azione della politica italiana di Federico Barbarossa*, in *Il secolo XII: la "renovatio" dell'Europa cristiana*, hrsg. von G. Constable, G. Cracco, H. Keller, D. Quaglioni, Bologna 2002 (Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento. Quaderni, 60), S. 253-288, deutsch auch in «Historische Zeitschrift», 276 (2003), S. 613-646; G. Dilcher, *Das staufische Herrschaftskonzept in der roncalischen Gesetzgebung und im Konstanzer Frieden: Tragende Prinzipien und innere Widersprüche*, in *Gli inizi del diritto pubblico. L'età di Federico Barbarossa legislazione e scienza del diritto. Die Anfänge des öffentlichen Rechts. Gesetzgebung im Zeitalter Friedrich Barbarossas und das Gelehrte Recht*, hrsg. von G. Dilcher, D. Quaglioni, Bologna-Berlin 2007, S. 19-46.

⁵ E.-M. Distler, *Städtebünde im deutschen Spätmittelalter. Eine rechtshistorische Untersuchung zu Begriff, Verfassung und Funktion*, Frankfurt am Main 2006.

⁶ Unter der Vielzahl seiner Publikationen zitiere ich hier nur G. Chittolini, *Città, comunità e feudi negli stati dell'Italia centro-setentrionale (secoli XIV-XVI)*, Milano 1996 und G. Chittolini, *The Italian City-State and Its Territory*, in *City-States and Classical Antiquity and Medieval Italy*, ed. A. Molho, K. Raaflaub, J. Emlen, Stuttgart 1991, S. 589-602. Aus den von Giorgio Chittolini mit initiierten Tagungen und Bänden des Istituto storico italo-germanico in Trento erwähne ich hier G. Chittolini, D. Willoweit (hrsg. von), *L'organizzazione del territorio in Italia e Germania secoli XIII-XIV*, Bologna 1994 (Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento. Quaderni, 37).

⁷ Nach Muratori und Sismondi zitiere ich hier vor allem C. Vignati, *Storia diplomatica della Lega Lombarda*, Milano 1867.

⁸ Aus neuerer Zeit H. Keller, *Adelsherrschaft und städtische Gesellschaft in Oberitalien (9.-12.*

tet in der Tat eindrucksvolle Bilder. Die erbitterte Belagerung Mailands durch das Heer Barbarossas, der demütigende Bittgang der Bürgerschaft vor dem Kaiser und die Zerstörung des städtischen Charakters der lombardischen Metropole, die Gegengründung einer Stadt mit dem Papstnamen Alexandria, die heimliche Verschwörung der Vertreter der lombardischen Städte in den Klostermauern von Pontida, die Wiederaufrichtung Mailands, der Sieg der Stadtbürger gegen das kaiserliche Ritterheer in der Schlacht von Legnano und dort die symbolische Rolle des Carroccio, die langen und zähen Verhandlungen um Waffenstillstand und Frieden vor dem Hintergrund der Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Papst und der Verflechtung des Konflikts mit den Mächten Venedig, Byzanz und Normannenreich, schließlich der Konstanzer Frieden von 1183, den man heute als kunstvollen Ausgleich des kaiserlichen Anspruchs mit den Interessen und Strukturen der kommunalen Welt sehen kann⁹ – all dies verlangt fast nach einer großen narrativen und dramatischen Darstellung. Hinzu kommt, dass von den Städten selbst der Gedanke der Gemeinsamkeit der Italiener, das Selbstbewusstsein einer Italianità also, ins Spiel gebracht worden ist¹⁰. Schließlich hat die Geschichtsschreibung der letzten Jahrzehnte wichtige Zusammenfassungen gebracht, auf denen wir hier aufbauen wollen¹¹.

Ähnlich und doch ganz anders ist die Situation des Rheinischen Städtebundes. Auch hier geht es um Bürger, Adel, Könige und Kaiser. Bei letzteren handelt es sich aber nicht um die großen Herrschergestalten der Staufer Friedrich I. und Friedrich II., sondern um die Könige des Interregnum oder gar die Situation *vacante Imperio*, wie eine Bundesakte nach dem Tod Wilhelms von Holland klagte¹². Aber auch hier wirft die deutsche Geschichtsschreibung die Frage nach dem Verhältnis von Bürgertum, Herren und Fürsten und eben dem Königtum, nach dem Verhältnis materieller Interessen etwa an den Zöllen und der Bedeutung von Friedenswahrung und Recht als Ziele des Bundes, nach

Jahrhundert), Tübingen 1979 (italienisch: *Signori e vassalli nell'Italia delle città*, Torino 1995); A. Haverkamp, *Herrschaftsformen der Frühstaufer in Reichsitalien*, Stuttgart 1970 sowie zahlreiche weitere Studien dieser Autoren. F. Opll, *Friedrich Barbarossa*, Darmstadt 1998³, bes. II.4. "Friedrich Barbarossa und die Städte", S. 248-271 sowie die dort zitierten Studien des Autors; K. Görich, *Die Ehre Friedrich Barbarossas. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert*, Darmstadt 2001, bes. Kapitel IV., S. 186-330.

⁹ So schon Fasoli, *Federico Barbarossa* und Fasoli, *La Lega Lombarda*; jetzt dazu G. Dilcher, *La "Renovatio"*, und vor allem Dilcher, *Das staufische Herrschaftskonzept*; unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des beiderseitigen honor Görich, *Die Ehre*, S. 291-302.

¹⁰ In der Anzeige ihres Sieges über den Kaiser, gerichtet an die Bolognesen, widmen die Mailänder ihre Siegesbeute *domini pape et Italicorum communia*, C. Manaresi, *Gli atti del comune di Milano. Fino all'anno MCCXVI*, Milano 1919, nr. CII, S. 143.

¹¹ Vgl. die in Anm. 1 und Anm. 8 zitierten Autoren.

¹² *Quellen zur Verfassungsgeschichte des Römisch-deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250-1500)*, hrsg. von L. Weirich, Darmstadt 1983, nr. 10: Beschlüsse des Rheinischen Bundes 1256, März 17, c. 2. Die Akten des Rheinischen Bundes finden sich auch in MGH, *Constitutiones* II, n. 428 I-VI. Sämtliche Quellen zur Geschichte des Rheinischen Bundes als Regesten in K. Ruser (bearb.), *Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde vom 13. Jahrhundert bis 1549*, I, *Vom 13. Jahrhundert bis 1347*, Göttingen 1979, nr. 210-273.

dem Verhältnis zu dem von dem Staufer hinterlassenen Verfassungsrecht des Mainzer Reichs-Friedens von 1235, nach der Bedeutung für die sich entwickelnde zukunftsbestimmende föderale Reichsverfassung und für den späteren Zugang der Reichsstädte zum Reichstag auf¹³. Sogar ein späterer Träger des Friedensnobelpreises hatte sich in seiner Jugend wissenschaftlich mit dieser großen Friedensbewegung beschäftigt¹⁴. Auch wenn von den deutschen Städten keine so grundlegende Veränderung der europäischen Kultur wie das von den italienischen getragene Rinascimento ausging, so werden doch von der Geschichtsschreibung auch an den Rheinischen Städtebund historische Folgewirkungen geknüpft, die sich bis weit in die Neuzeit hinein erstrecken¹⁵.

Eine erneute Vergleichung der beiden städtebündischen Bewegungen – denn um solche handelt es sich, folgen doch im Laufe weniger Jahre jeweils ganze Reihen von Verbündnissen mit ständig wachsenden Teilnehmerzahlen aufeinander – will also versuchen, manche der schon aufgeworfenen Fragen etwas genauer und damit auch einige Antworten klarer zu fassen. Der zeitliche Abstand von etwa 90 Jahren, in welchem die deutsche Bundesbewegung der lombardischen folgt, stellt für eine solche Vergleichung kein Hindernis dar. Sie entspricht vielmehr dem zeitlichen Abstand, mit dem die deutsche Kommunebewegung dem Auftreten einer eidgenossenschaftlichen Kommunalverfassung in Oberitalien folgt. Die ersten Regungen der kommunalen Bewegung finden sich zwar fast parallel in Städtelandschaften des Nordens und südlich der Alpen schon im 11. Jahrhundert¹⁶. Dazu gehört auch das Auftreten conjurativer Zusammenschlüsse im Norden wie im Süden. Eine durch den Bürgereid geeinte Stadtbürgerschaft mit entsprechender Bürgerversammlung als Beschlussorgan unter der Leitung gewählter *consules*, damit das Konsulat beziehungsweise der Stadtrat als institutionelles Organ, findet sich in der Lombardei schon um 1100, in Deutschland in gefestigter Form aber erst um 1200¹⁷. Das Auftreten der Städtebünde in Oberitalien nach

¹³ Vgl. E. Voltmer, *Der Rheinische Bund (1254-1256). Eine neue Forschungsaufgabe*, S. 117-143, bes. 4. "Die Forschung", S. 120 ff., in *Propter culturam pacis. Der Rheinische Städtebund von 1254/56*, Katalog, Koblenz 1986. Voltmer weist auf die politischen Implikationen des historischen Interesses für den Rheinischen Bund im 19. Jahrhundert hin. Dazu auch Distler, *Städtebünde*, S. 15-36 mit Fortführung bis zur Gegenwart, besonders auch im Hinblick auf die marxistische Geschichtsschreibung. Ausführlich dazu auch A. Buschmann, *Der Rheinische Bund von 1254-1257. Landfriede, Städte, Fürsten und Reichsverfassung im 13. Jahrhundert*, in H. Maurer (Hrsg.), *Kommunale Bündnisse*, S. 167-212.

¹⁴ Ludwig Quidde veröffentlichte 1885 eine gehaltvolle Studie *Zur Geschichte des Rheinischen Landfriedensbundes*, wird dann langjähriger Vorsitzender der "Deutschen Friedensgesellschaft" und 1927 mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet.

¹⁵ Das Interesse des 19. Jahrhunderts in Deutschland galt den Elementen einer föderativen Struktur des Reiches, wie auch dem Städtebund als "Palladium deutscher Freiheit".

¹⁶ K. Schulz, "Denn sie lieben die Freiheit so sehr". *Kommunale Aufstände und Entstehung des Europäischen Bürgertums im Hochmittelalter*, Darmstadt 1992.

¹⁷ Zur Lombardei G. Dilcher, *Die Entstehung der lombardischen Stadtkommune*, Aalen 1967. Zu Deutschland K. S. Bader, G. Dilcher, *Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt, Bürger und Bauer im Alten Europa*, Berlin 1999, bes. S. 390 ff.: "Die Entstehung der Ratsverfassung", S. 400 ff.: "Die Entstehung der kommunalen Stadt".

1160, in Deutschland nach 1250 würde also diesem zeitlichen Abstand durchaus entsprechen. Diese zeitliche Parallelität spräche damit für eine strukturelle Verbindung zwischen der Form der Bürgerschaft und der des Städtebundes, wie sie immer wieder geäußert worden ist¹⁸. Natürlich ist dabei auch der jeweilige historische Anlass für die Verbindung der Städte mit zu berücksichtigen, nämlich im Fall des Lombardenbundes die Abwehr der Revindikationsansprüche Friedrich Barbarossas, bei dem Rheinischen Städtebund vielmehr die ungesicherte Lage des Landfriedens nach dem Tod Kaiser Friedrichs II. und die anschließende Schwäche des Königtums. Für den Vergleich wurde auch immer ins Feld geführt die Aussage der Annalen des Abtes Hermann von Niederaltaich, eines Zeitgenossen, das Friedensbündnis (*pax*) der Rheinischen Städte sei *more Lombardicarum civitatum* gebildet worden¹⁹; dabei kommt es weniger darauf an, ob Hermann mehr den ersten Lombardenbund gegen Friedrich Barbarossa (den er als Historiker und Verfasser der Annalen natürlich kannte) oder den zweiten Lombardenbund gegen dessen Enkel im Sinne hatte – war der zweite Lombardenbund doch aufgrund des Bündnisrechtes des Konstanzer Friedens von 1183 als Erneuerung des alten Lombardenbundes begründet worden²⁰. Weil die gesamte Literatur dieser Vorbildfunktion des lombardischen für den Rheinischen Bund trotz dieser Aussage des Chronisten immer für fraglich gehalten und offen gelassen hat²¹, kann eine genauere Analyse auch hier mehr Klarheit bringen.

2. Phänomenologie und Entwicklung der beiden Städtebünde

Eine erste phänomenologische Betrachtung zeigt deutliche Ähnlichkeiten. Beide Städtebünde sind nicht wirkliche Neuheiten. Vielmehr wurden sowohl im Norden wie im Süden die Bildungen der kommunalen Stadtverfassungen fast von Anbeginn von Absprachen und Verträgen zwischen zwei oder mehreren Städten begleitet²². Die Stadtbürgerschaften und ihre Vertreter erkannten also früh – in beiden Bereichen schon seit Beginn des 12. Jahrhunderts – parallele Interessen und klärungsbedürftige Rechtsfragen, die offenbar spezifisch städtischer Natur waren und in dieser Weise im Bereich von Adel und bäuerlichen Grundherrschaften nicht auftraten. Das gleichberechtigte miteinander Verhandeln und rechtliche Paktieren

¹⁸ Schulz, *„Denn sie lieben die Freiheit“*, bes. Kapitel VII. „Der lombardische Städtebund von 1167-1183. Eine gesteigerte Form der Kommune?“.

¹⁹ Hermanni Altahensis *Annales*, MGH, *Scriptores*, XVIII, S. 397.

²⁰ L. Simeoni, *Note sulla formazione della seconda Lega lombarda*, in L. Simeoni, *Studi su Verona nel medioevo*, 4 (= «Studi storici veronesi», XIII, 1962), Verona 1963, S. 281-353 (1932²); E. Voltmer, *Formen und Möglichkeiten städtischer Bündnispolitik in Oberitalien nach dem Konstanzer Frieden: Der sogenannte Zweite Lombardenbund*, in Maurer (Hrsg.), *Kommunale Bündnisse*, S. 97-116.

²¹ Distler, *Städtebünde*, S. 10, M. Kaufhold, *Deutsches Interregnum und europäische Politik. Konfliktlösungen und Entscheidungsstrukturen 1230-1280*, Hannover 2000, S. 172.

²² Fasoli, *La Lega Lombarda*; Distler, *Städtebünde*, Anhang S. 231.

von Bürgerschaften war damit schon angebahnt. Allerdings betont die gesamte Literatur zu Recht, dass die lombardische Liga wie der Rheinische Städtebund fast von Anfang an stärker politische Ziele und eine festere innere Struktur besaßen, als sie den vorausgehenden Verträgen und Verbindungen eigen waren. Schon hier soll erwähnt werden, dass sowohl der Lega lombarda wie dem Rheinischen Bund nicht nur Städte, sondern auch Fürsten und adlige Herren angehörten. Dennoch wird der Charakter als Städtebund in beiden Fällen kaum bezweifelt²³ und ist für den Rheinischen Bund durch die genaue und differenzierte rechtshistorische Untersuchung von Eva Marie Distler erneut bestätigt und befestigt worden²⁴.

In beiden Fällen sind es, wie schon angedeutet, besondere politische Konstellationen, die die Charakteristik des jeweiligen Städtebundes begründeten.

2.1. Zur Lega Lombarda

In der Lombardei hatte Friedrich Barbarossa vor und nach dem Reichstag von Roncaglia eine erfolgreiche Politik betrieben, indem er die rivalisierenden lombardischen Städte gegeneinander ausspielte und besonders die von dem übermächtigen Mailand bedrohten Nachbarstädte, wie Como, Lodi und Cremona für eine kaisertreue Partei gewann²⁵. Erst als zu Beginn der sechziger Jahre deutlich wurde, mit welcher Konsequenz Barbarossa die ihm auf dem Reichstag von Roncaglia 1158 zugesprochenen Regalien einzufordern und auszuüben gewillt war²⁶, begannen sich die oberitalienischen Städte von dieser Politik gemeinsam bedroht zu fühlen und insofern Solidarität zu entwickeln. Vor allem war es die autonome Ausübung der Jurisdiktion, die die gewählten Konsuln auf der Grundlage der eidgenossenschaftlichen Verbindung der Bürgerschaft und der gewohnheitsrechtlichen Aneignung seit den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts übernommen hatten, welche durch den Anspruch von *iurisdicatio* und *districtus* und des Rechts zur Einsetzung der entsprechenden Magistrate durch die roncalische Gesetzgebung bedroht war; eine Bedrohung, die durch Eingriffe des Kaisers in die Rechtssprechung und die Ernennung kaiserlicher Podestà realisiert wurde²⁷. Als zweite Bedrohung wurden die Versuche des Kaisers emp-

²³ Für den Lombardenbund ergibt sich das aus der historiographischen Tradition und dem Charakter der Urkunden, vgl. Vignati, *Storia diplomatica della Lega Lombarda*, und R. Perelli Cippo, *Lombardische Liga*, in *Lexikon des Mittelalters*, 5, c. 2100. Dazu vor allem Fasoli, *La Lega Lombarda*.

²⁴ Distler, *Städtebünde*, bes. S. 104 ff. Anders noch F.B. Fahlbusch, *Städtebund*, in *Lexikon des Mittelalters*, 8, c. 17: «Der Rhein. Bund v. 1254 ist "das erste gemischte Städte- und Adelsbündnis" (A. Buschmann) und somit nicht als Städtebund im eigentlichen Sinne aufzufassen». Dies ist durch Distlers Analyse korrigiert.

²⁵ F. Oppl, *Divide et impera*, in *Il Barbarossa e i suoi alleati liguri-piemontesi*, Atti del Convegno storico internazionale, a cura di G. Bergaglio, Gavi 1987, S. 85 ff.

²⁶ Haverkamp, *Herrschaftsformen*.

²⁷ Ch. Dartmann, *Die Legitimation von Amtsgewalt in den oberitalienischen Städten des 12.*

funden, aufgrund der zugesprochenen finanzträchtigen Regalien die Geldeinnahmen der aufblühenden Kommunen abzuschöpfen, eine Tendenz, die durch das roncalische "Steuergutachten" der Bologneser Doktoren (*Lex tributum*) unterstrichen wurde²⁸. Erst als diese Bedrohung immer deutlicher wurde, erkannte man in den lombardischen Städten eine Interessengleichheit gegenüber der kaiserlichen Gewalt, die die Rivalitäten, die vor allem durch die Abgrenzungen der bis auf die Bistumsgrenzen (*episcopatus* oder *comitatus*) ausgedehnten städtischen Territorien entstanden, sowie die Furcht vor der Praedominanz Mailands über die Nachbarstädte überwand. So entstand durch Vertrag der Städte Bergamo, Brescia, Cremona, Ferrara und Mantua im März 1167 der Lombardenbund²⁹, dem bald auch Mailand beitrug und der sich dann schnell fast wellenförmig erweiterte³⁰. Wir haben, soweit die Dokumente überhaupt erhalten sind, teils Vertragstexte teils Eidesformulare, gemäß denen die Bürger der betreffenden Stadt denen der anderen Städte ihre Hilfe zuschwören. Dementsprechend werden sie meist *pax, pactum et concordia*, auch *iuramentum* oder *sacramentum* genannt. So beschreibt sie auch ein Chronist, der auch nicht vergisst, mit einem etwas ironischen Unterton (*palam*, also für die Öffentlichkeit bestimmt) die eingefügte Treueformel für den Kaiser (*salva fidelitate imperatoris*), aber auch deren genauere einschränkende Definition zu erwähnen³¹. Doch waren die Verträge von Anfang an als militärische Bündnisse für den Widerstand gegen den Kaiser angelegt³². Auf die Treueformel und auf die Rechtsbegründung für den Widerstand ist später bei der genaueren rechthistorischen Untersuchung einzugehen. Innerhalb kurzer Zeit wird der Bund dann auch *societas* genannt³³. Die Verfassung des Bundes wird ausgebaut zu einem rechtlichen Gebilde mit eigener Gerichtsbarkeit und dem

Jahrhunderts zwischen kaiserlichen Ansprüchen und kommunaler Praxis, in *Gli inizi del diritto pubblico*, S. 327-348.

²⁸ V. Colomi, *Le tre leggi perdute di Roncaglia (1158) ritrovate in un manoscritto parigino*, in *Scritti in memoria di Antonio Giuffrè*, Milano 1967 (deutsch: *Die drei verschollenen Gesetze des Reichstages von Roncaglia*, übersetzt von G. Dolezalek, Aalen 1969).

²⁹ Vignati, *Storia diplomatica della Lega Lombarda*, "Jusiurandum pergamentium", S. 105-107.

³⁰ Die folgenden Dokumente finden sich auch bei Vignati, *La Lega Lombarda*, sowie in kritischer Edition bei C. Manaresi, *Gli atti*, ab dem Vertrag von 1167 März zwischen Cremona, Mailand, Mantua, Bergamo und Brescia, dort nr. L.

³¹ Anonymus Lodensis (*Continuatio Ottonis Morenae*), in *Italische Quellen über die Taten Kaiser Friedrichs I. in Italien*, hrsg. von F.J. Schmale, Darmstadt 1986, S. 206 a. D. 1167. Dies entspricht dem Vertragstext bei Manaresi, *Gli atti*, nr. L, c. 9. Die einschränkende Formel findet sich schon in den vorausgehenden Verträgen, Vignati, *Storia diplomatica della Lega Lombarda*, wie nr. 29 und 30: *salva imperatoris fidelitate; id est quod habeat suas res sicuti sui antecessores habuerunt a centum annis infra usque ad vitam regis Conradi*.

³² Die gegenseitige Schutzverpflichtung enthielt immer Elemente gemeinsamer Verteidigung, was dann bei dem Eid der Rektoren ganz deutlich hervortritt. Schließlich sprach man nach Ausbruch des offenen Konfliktes von einer *guerra*, so schon in der Allianz der Städte der Lombardei und der Marken von 1167, Dec. 1, Manaresi, *Gli atti*, nr. LVI, c. 1.

³³ So schon in dem Bündnis mit Markgraf Obizo Malaspina 1168, Mai 3, Manaresi, *Gli atti*, nr. LXV, c. 1. In den späteren Verhandlungen mit dem Kaiser handeln die Städte immer auch als *societas*.

Führungsorgan von *rectores*, die von jeder Stadt aus der Reihe ihrer Konsuln ernannt werden³⁴. Einzelne Autoren wollten diesem Bund, der ungezählte Städte der Lombardei und der Veroneser Marken, der Romagna (also ganz Oberitaliens) sowie Venedig umfasste, bundesstaatlichen Charakter zubilligen³⁵, andere sprachen von internationalen, also völkerrechtlichen Beziehungen zwischen den Städten³⁶. Diese Qualifizierungen greifen sicher zu hoch und sind anachronistisch, zeigen aber zutreffend, wie sehr sich der Bund über das Niveau der älteren Städteverträge erhoben hatte. Wie vor allem Haverkamp gezeigt hat³⁷, erhielt sich dieses Gleichgewicht einer bündischen Struktur bis zum Waffenstillstand von Montebello 1175, während danach Mailand sich kraft seines Übergewichts zur politischen Führungsmacht aufschwingen konnte. Mit dem Frieden von Konstanz 1183, dessen Inhalt in mehreren Stufen der Verhandlungen zwischen der kaiserlichen Seite und den Städten festgelegt wurde, versandete der Bund gleichsam, obwohl er in diesem Frieden ausdrücklich mitsamt einem Bündnisrecht der Städte anerkannt wurde³⁸ und die beschworene Vereinbarung erst sehr viel später endete und auch formell 1195 erneuert wurde. So konnte die Wirksamkeit des Bundes auch gelegentlich wiederaufleben. Schließlich konnte sich der Zweite Lombardenbund gegen Kaiser Friedrich II. 1226 als Erneuerung des Ersten verstehen, weshalb der Kaiser den Frieden von Konstanz widerrief, um dem Bündnis die Rechtsgrundlage zu entziehen³⁹. Schon aus der Geschichte des Bundes wird also deutlich, wie er seine Lebenskraft aus der Verteidigung der erreichten kommunalen Freiheit, Autonomie und Autokephalie gegen eine imperiale Politik bezieht. In dem Moment, in welchem eine solche kollektive unmittelbare Interessenverteidigung nicht mehr aktuell war, wirkte vor allem der Interessengegensatz zwischen größeren und mächtigen und kleineren und schwächeren Städten auflösend für den Bund.

2.2. Zum Rheinischen Städtebund

Die innere Verfassungssituation der Rheinischen Städte in der Mitte des 13. Jahrhunderts ist der der lombardischen Städte, etwa ein Jahrhundert frü-

³⁴ Dies wird deutlich in dem Eidesformular der Städte der Lombardei, der Mark, Venedigs und Ferraras 1167, Dec. 1, Manaresi, *Gli atti*, nr. LVI. Ihm ist ein Eidesformular der Rektoren angefügt. Ein weiteres Eidesformular der Rektoren von 1168 Manaresi, *Gli atti*, nr. LXIV: ... *faciam me caput et guidam ad deffendendum...*

³⁵ Bordone, *I comuni italiani*, mit Hinweis auf Vismara, *Struttura*. Bei ständig wechselnder Mitgliederzahl standen im Konstanzer Frieden dann 20 Städte auf Seiten des Bundes, MGH, *Friderici I. Diplomata*, Pars IV, nr. 844, S. 64.

³⁶ Bordone, *I comuni italiani*.

³⁷ A. Haverkamp, *La lega lombarda sotto la guida di Milano (1175-1183)*, in *La pace di Costanza. 1183. Un difficile equilibrio di poteri fra società italiana ed impero*, Milano 1984, S. 159-178.

³⁸ MGH, *Friderici I. Diplomata*, Pars IV, nr. 848, S. 73, c. 18.

³⁹ Simeoni, *Note sulla formazione*; Voltmer, *Formen und Möglichkeiten*, in Maurer (Hrsg.), *Kommunale Bündnisse*.

her, durchaus ähnlich. Daran zeigt sich der Unterschied der im Ansatz noch fast gleichzeitigen, in der Entfaltung jedoch späteren und auch schwächeren Urbanität und Kommunalität nördlich der Alpen. Die innere Einigung einer aus unterschiedlichen Ständen zusammengesetzten Bewohnerschaft zu einer eidgenossenschaftlichen, bürgerschaftlichen Kommune hat sich hier in einem längeren Prozess vollzogen, eine Führungsschicht ist aber hier ebenfalls anerkannt und besetzt die Leitungsämter von iudices und consules. Auch hier ist die Stellung der bischöflichen und sonstigen Stadtherren zurückgetreten zu Gunsten der kommunalen Verfassung. Doch bilden die deutschen Reichsbischöfe einen mächtigen Fürstenstand mit zumeist ausgedehnten Territorien neben jenen der weltlichen Fürsten, und das Land wird im übrigen von einem grundherrlichen, nichtstädtischen ritterlichen Adel beherrscht⁴⁰. Die Städte bilden also, anders als in Oberitalien, eher bürgerliche Inseln in einer Feudalwelt. Doch auch hier ist der inzwischen entwickelte Handel eine Quelle kaufmännischen und damit bürgerlichen Reichtums, der den Städten und ihren Bürgerschaften wiederum eine Machtposition gegenüber Fürsten und Herren einräumt. Um einen für Letztere bedrohlichen Zusammenschluss zu verhindern, hatte König Heinrich (VII.) Eidgenossenschaften und Bünde aller Art durch Reichsspruch 1231, vor allem auf Betreiben reichsbischöflicher Stadtherren, verbieten lassen⁴¹, was allerdings einzelne Bünde nicht verhindern konnte.

So kommt es erst im Interregnum nach 1250, in der Situation widerstreitender Gegenkönige, des Darniederliegens jeglicher Ordnungsmacht zu jenem Bund der Rheinischen Städte zwischen Köln und Basel unter der Führung von Mainz und Worms vom Juli 1254, der sich innerhalb weniger Jahre zu einem Bund von über 60 Städten zwischen Bremen im Norden, Zürich und Regensburg im Süden ausweiten sollte⁴². Der Rhein als zentrale Schiene des Reiches mit den umgebenden Städtelandschaften blieb jedoch das Zentrum⁴³. Mitglieder wurden nicht nur große und weitgehend autonome Bischofs- und Reichsstädte, sondern auch kleinere Städte und Orte. Letzteres war vor allem deshalb möglich, weil sich zunehmend adlige Herren und schließlich auch große Reichsfürsten dem Bund anschlossen. Schließlich erklärte sich sogar König Wilhelm von Holland zum Schutzherren des Bundes selbst.

Wegen dieser außerordentlich zahlreichen Beteiligung von Herren und Fürsten ist immer wieder bezweifelt worden, ob es sich eigentlich um einen Städtebund handele. Doch wird hieran festzuhalten sein⁴⁴. Die erste Initiative geht eindeutig von den Städten um Mainz und Worms aus, und diese bleiben auch "Vororte" der Vereinigung, zu ihnen stößt dann Köln am Niederrhein

⁴⁰ Opll, *Friedrich Barbarossa*, S. 248 ff.

⁴¹ MGH, *Constitutiones* II, nr. 299, S. 413 f.

⁴² *Quellen zur Verfassungsgeschichte des Römisch-Deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250-1500)*, hrsg. von L. Weinrich, Darmstadt 1983, nr. 5a-d, nr. 9, 10, 11; MGH, *Constitutiones* II, 428 I-VI, S. 580-585.

⁴³ Die Entwicklung ist gut dargestellt in *Propter culturam pacis*.

⁴⁴ Distler, *Städtebünde*, siehe auch die Bemerkung zu Anm. 24.

und Frankfurt mit den Wetterau-Städten. Vor allem aber sind es bürgerlich-städtische Interessen mit einer gewissen "antifeudalen" Tendenz, deren Schutz der Bund zu seinem zentralen Ziel erklärt: nämlich die Bewahrung des Landfriedens zum Schutz der kleinen Leute und des Handels, der mit dem Niedergang der königlichen Friedenswahrung, wie sie noch im Mainzer Reichsfrieden Kaiser Friedrichs II. von 1235 zum Hauptziel königlicher Gesetzgebung gemacht worden ist, darniederliegt. Vor allem adeliges Raubrittertum und adlige Fehdelust sind also die Gegner, und diese Ziele werden naturgemäß unterstützt, wenn sich Teile des Adels selber – nachträglich – dem Friedensbund anschließen, sei es aus Einsicht, sei es unter dem Druck des mächtiger gewordenen Bundes (wobei diese Adligen dann aber auch als erste von dem Bund wieder abfallen). Auf diese Weise konnte auch verhindert werden, dass von den Ritterburgen vor allem am Rhein immer neue Zölle erhoben wurden – ebenfalls eines der erklärten Ziele des Bundes. Wie beim Lombardenbund so änderte auch hier der Beitritt von Adligen nicht den Charakter des Städtebundes, sondern dient nur der besseren Durchsetzung der von den Bürgerschaften verfolgten Interessen. Geistliche und weltliche Fürsten konnten sich als Territorialherren – im Gegensatz zu dem fehde- und beutefreudigen ritterlichen Adel – mit dem Ziel der Friedenswahrung ohne weiteres identifizieren. Doch kommt es andererseits zwischen den Städten einerseits und Fürsten und Herren andererseits zu militärischen Auseinandersetzungen, die zwischenzeitlich zu einem Waffenstillstand führen. Dieser wird dann durch König Wilhelm von Holland im November 1255 unter königlichen Schutz genommen und eine Gerichtsbarkeit, unter dem Pfalzgrafen aber auch unter städtischen Amtsträgern, zur Schlichtung von Streitigkeiten eingerichtet⁴⁵.

Wie beim lombardischen Bund, so ist uns auch hier kein Bundesarchiv überliefert, die Überlieferungslage vielmehr noch lückenhafter. Dem Chronisten, der den Bund erwähnt und ihn in Verbindung mit dem lombardischen Vorbild bringt, Hermann von Altaich, ist es wahrscheinlich zu verdanken, wenn wir aus zwei überlieferten Aktensammlungen wenigstens Kenntnis über einige zentrale Urkunden des Städtebundes besitzen⁴⁶. Vor allem einzelne Aufnahmeurkunden sind aus städtischen Archiven überliefert. Quellen für eine geschlossene Geschichte des Bundes fehlen aber, vor allem für den Beginn und das Ende.

Nachdem sich der Bund nach dem Tod König Wilhelms zu einer Art Reichsvikar, zum Schützer der Reichsgüter und des Reichsfriedens *vacante imperio* erklärt hatte und die Städte sich für die Anerkennung nur eines rechtmäßig gewählten Königs ausgesprochen hatten und dieser Politik sogar Anerkennung und Erfolg beschieden schien, beendete die Doppelwahl Richards von Cornwall und Alfons' von Kastilien die Einigkeit. Alte

⁴⁵ *Quellen zur Verfassungsgeschichte*, hrsg. von L. Weinrich, nr. 9, MGH, *Constitutiones* II, 375, S. 477 f.

⁴⁶ Voltmer, *Der Rheinische Bund*, zu dem Chronisten oben Anm. 19.

Loyalitäten, die regionale Situation, die Haltung der unmittelbar benachbarten Reichsfürsten führen die Städte des Bundes in verschiedene Lager, so dass im Oktober 1258 der Bund als nicht mehr bestehend gelten kann⁴⁷. Doch zeigen sich auch hier Nachwirkungen: viele regionale Städtebünde, am Mittel- und Oberrhein, in der Wetterau und in Westfalen bestehen weiter, ja man kann sagen, dass nach dem Ende des großen Rheinischen Bundes von 1254 das eigentliche Zeitalter der Städtebünde im spätmittelalterlichen Deutschland erst begonnen hat⁴⁸.

3. Die rechtlichen Verfassungsstrukturen

Einen wirklichen Vergleich kann erst eine genauere rechtshistorische Analyse der beiden Städtebünde, nämlich des lombardischen und des Rheinischen, ergeben. Die Vielzahl von Dokumenten, von Bündnisvereinbarungen und Schwurformeln, die langjährige und sorgfältige Vorbereitung und Ausformulierung des Friedens zwischen dem Lombardenbund und dem Kaiser zeigen die große Bedeutung, die man dem Recht als Grundlage der Bünde wie für die Beendigung des Konfliktes gegeben hat. Eine solche genaue rechtshistorische Analyse muss vor allem das Verhältnis der beteiligten Einzelstädte und ihrer Bürger zu dem Bund, die Rechtsgrundlage des Bundes und seiner Legitimität im Verfassungsgefüge des Reiches behandeln. Zu diesem letzteren Punkt ist daran zu erinnern, dass die Entwicklung der Kommune und der Leitungs- und Jurisdiktionsgewalt der gewählten Konsuln in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts die klassische Verfassungsstruktur des Regnum Italicum unterlaufen hatte, eine Situation, die Friedrich Barbarossa gerade durch seine Politik der Revindikation der Regalien – mit dem Höhepunkt des Reichtages von Roncaglia 1158 – verändern wollte. In Deutschland war in der Mitte des 13. Jahrhunderts die kommunale beschworene Bürgergemeinde unter Führung eines gewählten Rates privilegial weitgehend anerkannt⁴⁹, doch blieb das Verhältnis der bischöflichen Stadtherren zur städtischen Autonomie vielfach ungeklärt, vor allem das Mittel der Eidverbrüderung (*conjuratio*) zur Durchsetzung bürgerlicher Rechte war unter König Heinrich (VII.) und Kaiser Friedrich II. noch ausdrücklich geächtet worden.

Bei beiden Bündnissen richtete sich das Interesse der Forschung von Anfang an auf deren politische Bedeutung, deshalb auf ihre Führungsstrukturen, ihre politischen Ziele und die Dynamik ihrer Entwicklung; weniger jedoch auf ihre Substrukturen und die rechtliche Legitimation ihres

⁴⁷ *Ibidem*, S. 135

⁴⁸ O. v. Gierke, *Das deutsche Genossenschaftsrecht*, I, *Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft*, Nachdr. Darmstadt 1954, § 45 Die Städtebünde. Dazu analytisch genauer Distler, *Städtebünde*.

⁴⁹ Bader, Dilcher, *Deutsche Rechtsgeschichte*, bes. S. 390 ff.: "Die Entstehung der Ratsverfassung", S. 400 ff.: "Die Entstehung der kommunalen Stadt".

Zusammenhalts, wenn man von den zitierten Arbeiten von Vismara für Italien und Distler für Deutschland absieht. Gerade dies kann jedoch Bestand und Zerfall der Bünde und ihr Verhältnis zu Reichsgewalt und den feudalen Kräften in einer Zeit noch nicht ausgebildeter Staatlichkeit deutlich machen.

3.1. Zur *Lega Lombarda*

In den Anfängen des Lombardenbundes sind, nach dem Wortlaut der Dokumente, die tragenden Subjekte die Menschen der beteiligten Städte selbst: Im März 1167 wird eine *firma pax inter Cremonenses et Mediolanenses et Mantuanos et Pergamenses atque Brisianos* geschlossen⁵⁰. Entsprechend schwören in dem folgenden Eidformular denn auch die *homines de Cremona* jenen der anderen Städte Schutz und Schirm für ihre Personen und Rechte in genau formulierten Wendungen zu. Die zeitliche Geltung des Eides – 50 Jahre – und die Erneuerung alle 10 Jahre werden festgelegt (c. 5). Erst bei der Möglichkeit, ergänzende Vorschriften hinzuzufügen, kommen die Konsuln der betreffenden Städte vor (c. 6). Die Vertreter der beteiligten Städte, die die Vereinbarung ausgehandelt haben (*composuerunt*), werden aber andererseits sorgfältig namentlich aufgeführt. Sie stehen eher anstelle der Urkundszeugen, während die Verbindlichkeit der Verpflichtungen auf dem Gesamtschwur der Bürgerschaft beruht. Auf die angefügte Fidelitätsformel gegenüber dem Kaiser und ihre vorsichtig begrenzende Definition werden wir sogleich eigens zu sprechen kommen.

Die Vereinbarungen heißen *pax*, *foedus*, dann auch *pax et concordia*, auch *iuramentum* oder *sacramentum*, auch *pax et sacramentum*⁵¹. Wie zutreffend die letzteren Bezeichnungen sind, zeigt sich in den zahlreichen, parallel zu den Bundesvereinbarungen überlieferten Eidesformularen der einzelnen Städte. Sie enthalten, teilweise in der Ich-Form – *ego iuro ad sancta Dei evangelia* – die genau ausformulierten Verpflichtungen, die die Städte gegeneinander eingegangen sind⁵². Auch dies bedeutet, dass es sich letztlich um eidlich übernommene Verpflichtungen jedes einzelnen Menschen in den betreffenden Städten gegenüber jedem Einzelnen in den anderen Städten handelt. Dem entspricht auch die Verpflichtung der Vereidigten, alle Mitbewohner zur Eidesleistung anzuhalten. Die Verträge und ihre Verpflichtungen sind zwar von den Vertretern der Städte ausgehandelt worden, sie werden dann aber in die Volksversammlung der jeweiligen Stadt (*concio*, *arengo*, *parlamentum*, *colloquium*) gebracht und dort durch den kollektiven Ruf «sia, sia, sia, sia» angenommen⁵³. Erst die dritte Stufe ist dann die Vereidigung, die offenbar nacheinander gruppenweise, wohl ent-

⁵⁰ Manaresi, *Gli atti*, nr. L.

⁵¹ So vielfach in Vignati, *Storia diplomatica della Lega lombarda*, und Manaresi, *Gli atti*.

⁵² So etwa Manaresi, *Gli atti*, nr. LI, LII etc. bes. auch Manaresi, *Gli atti*, nr. LVI mit ergänzendem Eidesformular der Rektoren.

⁵³ Das erfahren wir aus der Notiz, die dem Eidesformular von 1167 Mai, Manaresi, *Gli atti*, nr. LIV, angefügt ist (dort S. 80), die über die Annahme *in publica contione Mediolani* berichtet.

sprechend den Nachbarschaften, geschieht und die Stadt selbst wie das Stadtgebiet (*contado*) betrifft. Für die Verbindlichkeit der Vereinbarungen – dies gilt auch später für die Friedensvereinbarungen des Bundes mit dem Kaiser – ist es aber zunächst wichtig, dass sich die verantwortlichen und Führungspersönlichkeiten an die Vereinbarung gebunden haben. Hier spielen natürlich auch die Konsuln der Städte eine wichtige Rolle; und so werden gewisse, meist kürzere Vereinbarungen (zunächst?) nur von diesen beschworen⁵⁴. Auch bei Vereinbarungen mit einer Stadt wie Novara, für die der Bischof noch als Stadtherr auftritt, handeln auf der Gegenseite, für Mailand, die Konsuln⁵⁵.

Wie in den Städten Konsuln und Podestà, so haben auch die Rektoren des Lombardenbundes einen Eid zu leisten, der den Katalog ihrer Amtspflichten enthält. An erster Stelle steht die Pflicht der (militärischen, *ad defendendum*) Führung (*faciam me caput et guidam*)⁵⁶. Auch hier wird festgehalten, dass sich die Schutzpflicht auf alle, die diesem Eid beitreten, erstreckt. Diese wiederum sind an die Vorschriften (*precepta*) der Rektoren gebunden kraft der “Zwangsgewalt ihres Eides”, *ex districto sacramenti*⁵⁷, wie die Urkunde ausdrücklich betont.

Damit wird die Rechtsgrundlage des Bundes deutlich: Sie ist ein Eidesgeflecht, das einen geschlossenen Verfassungskörper bildet. Das ändert sich auch nicht, als sich dieser Bund *societas* nennt und mit der Nennung der Landschaften Lombardei, Mark (Verona), Romagna und Venetien fast eine territoriale Herrschaft beansprucht: maßgebend bleiben *homines huius societatis*, wiederum in Bezug auf die Eidesbindung⁵⁸. Das – von Anfang an auf Widerstand gegen die Ansprüche des Kaisers angelegte – Bündnis stellt also ein Macht- und Herrschaftsgebilde dar, welches auf den Eid als “Sakrament der Herrschaft” (Paolo Prodi) gegründet ist⁵⁹. Wie die Stadtverfassung in Italien originär durch *conjuratio* ins Leben gerufen worden ist (Max Weber)⁶⁰, so gilt dies auch für die Verfassung des Lombardenbundes. Auch im übrigen sind die Parallelen, oder besser der

⁵⁴ Etwa Manaresi, *Gli atti*, nr. LIX und nr. LX und die Vereinbarung mit Obizo Malaspina nr. LXV.

⁵⁵ *Ibidem*, nr. LVII und LVIII.

⁵⁶ *Ibidem*, nr. LVI, 1167 Dec. 1, Anhang.

⁵⁷ So mehrfach betont, etwa 1167 Dec. 1, *ibidem*, nr. LVI c. 6; so auch beim Eintritt von Como *ibidem*, nr. LXIII c. 5.

⁵⁸ *Ibidem*, nr. LXX c. 1, Eid der Rektoren 1169: *quod bona fide sine fraude regam homines huius societatis*. Erst in c. 3 ist dann erwähnt *commune utilitatem omnium civitatum predictae societatis*.

⁵⁹ P. Prodi, *Il sacramento del potere. Il giuramento politico nella storia costituzionale dell'Occidente*, Bologna 1992 (Collezione di testi e di studi), S. 148 (deutsch: *Das Sakrament der Herrschaft. Der politische Eid in der Verfassungsgeschichte des Okzidents*, Berlin 1997).

⁶⁰ M. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Studienausgabe*, Tübingen 1972, S. 750: «Die eigentliche Heimat der *conjuraciones* war aber offenbar Italien. Hier wurde die Stadtverfassung in der weit überwiegenden Mehrzahl aller Fälle originär durch *conjuratio* ins Leben gerufen». Zur rechtshistorischen Entwicklung und den Belegen im einzelnen Dilcher, *Lombardische Stadtkommune*.

Modellcharakter der städtischen Kommune im Verhältnis zum Bund unübersehbar: das *parlamentum* als entscheidendes Gremium der Stadtgemeinde wie der Versammlung der Rektoren des Bundes, diese selbst als Führungsamt ähnlich den Konsuln, aus deren Reihen sie sich auch rekrutieren, ihre rechtsetzende Funktion in Form der *precepta*, schließlich die Gerichtsfunktion mit dem Schiedsgericht des Bundes und der Appellation an die Rektoren⁶¹.

Wir sagten, die Eidesverpflichtung der einzelnen Personen als Angehörige des Bundes ist derjenigen der Bürger in Bezug auf die Kommune nachgebildet. Sie ist ebenso wie die der Kommune auf rechtliche Verbindlichkeit unter einem Leitungsorgan (*consules, rectores*) und auf inneren Friedenszustand (*pax*) gerichtet⁶². Dann erhebt sich schon an dieser Stelle die Frage, warum der Eidesverband der lombardischen Liga so schnell zerfallen konnte. Einen Ansatz zur Beantwortung dieser Frage bieten Überlegungen, die Paolo Prodi, genau im Zusammenhang mit der roncalischen Gesetzgebung Friedrich Barbarossas und dem Lombardenbund, im Anschluss an Max Weber angestellt hat⁶³. Weber unterscheidet unter dem Stichwort der "Gewalt des Eides" zwischen jenen archaischen Formen, die, etwa als Verbrüderungsverträge, den Status der beteiligten Personen grundlegend ändern, von jenen anderen ebenfalls eidlich geschlossenen Kontrakten, die die Herbeiführung von Leistungen oder Erfolgen zum Zweck haben, den Status aber unberührt lassen und damit keine neuen Genossenqualitäten entstehen lassen⁶⁴. Nach Prodi könnten die geistigen Veränderungen durch die "päpstliche Revolution" den Weg für die zweite Form der Eidesbindungen frei gemacht haben. So wie es Prodi andeutet, können wir hier in der Tat zwischen der eidlichen Verbrüderung zur bürgerlichen Kommune und dem Verbund der Städte zur lombardischen Liga diese Bedeutungsverschiebung der eidlichen Verbindung beobachten: Die kommunale Verbrüderung im Bürgereid führte zu einer dauernden Statusänderung der ständisch unterschiedenen Beteiligten zu Angehörigen des Bürgerverbandes (*cives*) jenseits weiterbestehender ständischer Qualitäten, etwa als Angehöriger des Lehensadels (*milites et cives*)⁶⁵. Der eidliche Verband der Kommune ist, nach wellenförmigen *conjunctiones* im 11. Jahrhundert, nach einer kurzen Zeit der Festigung auf Dauer errichtet⁶⁶.

⁶¹ Vismara, *Istituzioni*, S. 54 ff.

⁶² Für die Kommune Dilcher, *Lombardische Stadtkommune*, bes. S. 153 ff.

⁶³ Prodi, *Il sacramento*, S. 149 f. und S. 160.

⁶⁴ Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 402.

⁶⁵ Dilcher, *Lombardische Stadtkommune*, bes. S. 135-137: "Die Einigung von *milites* und *cives*", und S. 142-153: "Die Kommune als Eidgenossenschaft". Ein lebendiges Bild der ständischen Vereinigung von *cives* und *milites* unter dem Zeichen des Stadtheiligen bietet die dortige Abbildung des Frieses im Tympanon von S. Zeno in Verona, Abb. hinter S. 135.

⁶⁶ Dilcher, *Lombardische Stadtkommune*; H. Keller, *Einwohnergemeinde und Kommune: Probleme der italienischen Stadtverfassung im 11. Jahrhundert*, in «Historische Zeitschrift», 224 (1977), S. 561-579.

Trotz der langen Dauer der Eidesbindung (10 bis 30 Jahre oder mehr) ist dieses bei dem Lombardenbund nicht der Fall: Er begründet Frieden, Schutz- und Hilfspflichten, aber keinen anderen Status für die eidesleistenden Bewohner von Stadt und *contado*. Er ist, im Sinne Max Webers, ein Interessen-Bündnis mit im Eidesformular genau definierten Zielen. Auch wenn zu ihnen das umfassende Friedensverhältnis der *pax et concordia* nicht nur zwischen den Städten, sondern allen dem Bündnis angehörenden Personen gehört, tritt doch keine Verbrüderung im Sinne einer Statusänderung ein. Vielmehr werden im Eidesformular die einzelnen Pflichten des gegenseitigen Verhältnisses genau aufgeführt und begrenzt. Im Sinne Max Webers überwiegt also der Charakter des Zweckkontrakts. Dem entspricht auch die Selbstbezeichnung als *societas*, die klassische Interessen- und Zweckgemeinschaft des römischen Rechts, die hier allerdings im Sinne der mittelalterlichen Entwicklung um Verbrüderungselemente und eine Außenvertretung erweitert ist⁶⁷. Die innere Auflösung des Bundes – auch bei formellem Weiterbestehen der Eidesbindungen – ergibt sich also fast zwangsläufig in dem Augenblick, in dem der Bundeszweck erreicht ist, hier durch die Anerkennung der Kommunen und ihrer Regalienausübung im Konstanzer Frieden von 1183. Schon aus der genaueren Analyse der Struktur der Eidesverbindung des Lombardenbundes ist also der schnelle Zerfall oder genauer die fehlende Realität der Liga nach der Erreichung ihrer Ziele verständlich, kontrastiert mit der Festigung und dem Überdauern der städtischen Kommune.

Der wechselseitige Eid bildet also die Rechtsgrundlage der lombardischen Städteliga, *pax et sacramentum* tragen das neue Verfassungsgebilde. Dieses schafft sich dann nach kurzer Zeit als Führungsorgan das Kollegium der Rektoren, als Repräsentanten der verbundenen Städte und eine Art Ausschuss der Konsuln. Die Rektoren sind bald nicht nur militärische Führer, sondern sie regieren (*regere*) innerhalb der übertragenen Befugnisse den Bund. Sie erlassen *precepta*, die von allen zugehörigen Personen direkt aufgrund der Zwangsgewalt des Eides (*ex districto sacramenti*) zu befolgen sind. Ihnen ist auch eine Gerichtsgewalt über an sie herangetragene Klagen (*querimonias vel lamentationes*) übertragen, die sie nach der *ratio* (des römischen Rechts?), nach *bonum usum* oder nach den Satzungen der Rektoren (*quod a maiori parte rectorum civitatum constitutum fuerit*) zu entscheiden haben⁶⁸ – ein interessanter Ansatz einer Rechtsquellenlehre. Schließlich können sie (müssen aber nicht) über Appellationen entscheidend, nachdem in der Zuspitzung des Konfliktes Appellationen an den Kaiser aus-

⁶⁷ Die Erweiterung der römischen *societas* zu einer umfassenden Handelsgesellschaft mit Außenwirkung beschreibt klassisch Max Weber, *Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter*, *Schriften 1889-1894*, hrsg. von G. Dilcher, S. Lepsius, Tübingen 2008 (Max Weber Gesamtausgabe. Abteilung I: Schriften und Reden, 1). Siehe vor allem Register s.v. *societas*. Vgl. auch P. Michaud-Quantin, *Universitas. Expressions du mouvement communautaire dans le moyen-âge latin*, Paris 1970, Kapitel 2, § 2: "Societas", S. 64-69.

⁶⁸ *Breve des Rektoreneides ca. 1169*, Manaresi, *Gli atti*, nr., LXX, c. 5.

geschlossen worden waren⁶⁹. Ein weiterer Eingriff in das Gerichtsregal des Kaisers stellt die Befreiung vom Kalumnieneid in der Vereinbarung mit dem Kloster Chiaravalle dar⁷⁰.

Die Rechtsauffassung des Bundes kollidiert also in zunehmend eindeutiger Weise mit der Verfassung des regnum und den kaiserlichen Rechten, wie sie kurz zuvor noch auf dem Reichstag von Roncaglia 1158 klargestellt worden waren. Andererseits suchte der Bund aber auch stets ein definiertes Verhältnis zum Kaiser als Repräsentanten der Legitimität herzustellen. Das beginnt mit den Fidelitätsformeln – *salva fidelitate imperatoris* –, die in den Verträgen zu Anfang und noch lange Zeit eingefügt sind. Doch wird der Treuevorbehalt von Anfang an genauer definiert und dadurch eingeschränkt und auf diese Weise der Gegenstand des Konfliktes zwischen den verbundenen Städten und dem Kaiser verdeutlicht: Die Städte berufen sich, ohne Berücksichtigung der Gesetzgebung von 1158, auf Brauch und Rechtsgewohnheit, juristisch auf Verjährung durch gewohnheitsrechtliche Anerkennung der kommunalen Praxis, erst mit 100 Jahren seit König Konrad, dann – historisch richtiger – seit dem Tod Kaiser Heinrichs V. Sie fordern damit Anerkennung der Kommunalverfassung, aufgrund deren die Usurpation der Gerichtsbarkeit durch die Konsuln erfolgt ist; daneben Beschränkung der finanziellen Forderungen des Kaisers aufgrund von Regalien, deren Ausübung die Städte gewohnheitsrechtlich beanspruchen⁷¹. Der Kaiser dagegen kann sich darauf berufen, dass nach römischem Recht, wie es in Roncaglia zur Anwendung kam, die Regalien als öffentliche Rechte nicht durch gewohnheitsmäßige Ausübung oder Verjährung entfremdet werden können.

Wenn es durch diesen Konflikt zum Kampf, zur *guerra contra imperatorem* kommt, so erscheint dies innerhalb der mittelalterlichen Rechtsauffassung als widerstandsrechtlich begründete Fehde. Recht steht gegen Recht, und die kaiserliche, „staatliche“ Seite kann für ihr Recht nicht mehr Legitimität beanspruchen als die andere Seite der „Untertanen“⁷². Dieser haben gegen die kollektive Verletzung ihrer Rechtsposition zum kollektivrechtlichen Mittel der Eidesverbindung, der *conjuratio*, gegriffen⁷³, nachdem die kaiserliche Politik der Differenzierung durch Einzelprivilegien und Sonderbehandlung eine Solidarisierung nicht mehr verhindern konnte; gerade eine solche war im Grunde durch die generellen Normierungen des Reichstags von Roncaglia provoziert, die als abstrakte normative Festlegung das System der Privilegien negierten. Die *conjuratio* des lombardischen Bündnisses stand also in jener Ambivalenz der Legitimität, wie sie Max

⁶⁹ Manaresi, *Gli atti*, nr. LXV, 1168 Mai, c. 7

⁷⁰ *Ibidem*, nr. LXXXII, 1172.

⁷¹ Dilcher, *Das staufische Herrschaftskonzept*.

⁷² F. Kern, *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter*, Leipzig 1914, Neudr. Darmstadt 1980; O. Brunner, *Land und Herrschaft*, Nachdr. der 5. Auflage, Darmstadt 1973 (italienisch: *Terra e potere*, übersetzt von P. Schiera, Milano 1983).

⁷³ B. Kannowski, *Conjuratio*, in *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 1², c. 878-881.

Weber für die bürgerliche Eidverbrüderung als typisch dargestellt hat⁷⁴: Sie wendet sich gegen eine traditionell legitime (und hier in Roncaglia überdies durch das römische Recht bestärkte) hierarchische Herrschaftsordnung und erscheint dadurch illegitim; sie begründete mit der auf Gott beziehungsweise auf Christus bezogenen Legitimität des Eides eine neue Rechts- und Herrschaftsordnung⁷⁵. Es entsprach germanisch-mittelalterlichen Rechtsdenken, keineswegs aber dem in Roncaglia neu entdeckten römischen Staatsdenken mit dem *crimen lesae maiestatis*⁷⁶, wenn Kaiser und Städtebund ihre kontrastierenden Rechtsstandpunkte als (fast) gleichberechtigte Verhandlungspartner zwischen 1175 und 1183 zum Ausgleich brachten⁷⁷. Die Stufen des Ausgleichs schlagen sich in Verträgen und Schiedsgerichten nieder, erst die endgültige Beilegung, das heißt auch die Wiedereingliederung der Städte in die Hierarchie der Reichsverfassung, wird im Konstanzer Frieden 1183 in die dafür angemessene Form eines kaiserlichen Privilegs gefasst. Dass hierbei ein kunstvoller Kompromiss erzielt wurde, weder ein Verzicht des Kaisers noch der Städte auf ihre Rechtspositionen, sei noch einmal unterstrichen⁷⁸: Dem Kaiser steht die oberste Gewalt der Jurisdiktion zu, so wie sie ihm in grundsätzlicher Weise in Roncaglia zugesprochen worden war; die entsprechende Befugnis der von den Städten gewählten Konsuln muss von ihm in förmlicher Delegation empfangen werden; ihm bleibt zudem die oberste Rechtsprechung in Form der Appellation. So wie sie es zuvor als Forderung formuliert hatten, verbleibt den Städten inhaltlich die durch die "kommunale Revolution" errichtete Konsulatsverfassung mit der autonomen, freilich durch Delegation legitimierten Gerichtsgewalt über Stadt und contado. Zur Frage der Legitimität und des Widerstandes ist noch hinzuzufügen, dass der Kaiser zur Zeit des Krieges sich im Konflikt mit dem Papst befand. Nicht ohne Grund wünschten deshalb die Städte, dass die Beendigung ihres Konfliktes mit der Versöhnung mit Papst und Kirche parallel liefen, wie es denn auch geschah.

⁷⁴ G. Dilcher, *Max Webers Stadt und die historische Stadtforschung der Mediävistik*, in *Max Weber und die Stadt im Kulturvergleich*, hrsg. von H. Bruhns, W. Nippel (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 140), Göttingen 2000, S. 119-143. Mit etwas anderer Betonung K. Schreiner, *Legitimität, Autonomie, Rationalisierung. Drei Kategorien Max Webers zu Analyse mittelalterlicher Stadtgesellschaften*, in *Die Okzidentale Stadt nach Max Weber*, hrsg. von C. Meier, München 1994, S. 161-212.

⁷⁵ Zu den kirchenrechtlichen Voraussetzungen der *conjuratio* vgl. J. Sydow, *Kanonistische Überlegungen zur Geschichte und Verfassung der Städtebünde des 12. und 13. Jahrhunderts*, in H. Maurer (Hrsg.), *Kommunale Bündnisse*, S. 213-230. Umfassender dazu Michaud-Quantin, *Universitas*.

⁷⁶ M. Sbriccoli, *Crimen lesae maiestatis. Il problema del reato politico alle soglie della scienza penalistica moderna*, Milano 1974.

⁷⁷ Vgl. etwa die concordia von 1175, Manaresi, *Gli atti*, nr. XCIV, die treuga von 1177, Manaresi, *Gli atti*, nr. CX und die folgenden Akte, und die weiteren Schritte zum dem Präliminarfrieden 1183 u. Konstanzer Frieden, Manaresi, *Gli atti*, nr. CXXXII ff. = MGH, *Friderici I. Diplomata*, nr. 843, 844, 848.

⁷⁸ Dilcher, *La "Renovatio" degli Hohenstaufen* (deutsch auch in «Historische Zeitschrift», 276 (2003), S. 613-646); Dilcher, *Das staufische Herrschaftskonzept*; Görich, *Die Ehre*.

3.2. Zum Rheinischen Städtebund

Während bei der lombardischen Liga zuerst die Vielzahl der Stadtbewohner (*homines de.*) als tragende Subjekte des eidlichen Zusammenschlusses genannt werden, erscheint im Gründungsdokument des Rheinischen Bundes die Rechtsform der beteiligten Kommunen genauer umrissen⁷⁹: Der Friedensbund (*sancte pacis fedus*) wird geschlossen von Richtern, Ratsherren (*iudices et consules*) und allen Bürgern der genannten Städte, wobei mit der Bezeichnung *universi cives* der körperschaftliche Rechtsbegriff der *universitas civium* anklingt. Weitere, nicht namentlich benannte Städte werden als *alie civitates coniurate* aufgeführt. Auch hier kann *civitas* als Personenverband der Bürgerschaft verstanden werden. Von Anfang an werden die *civitates* als tragende Subjekte des Friedensbundes dargestellt, so wie sie dann auch später neben den Herren, die den Frieden beschworen haben, namentlich aufgezählt werden als *civitates confederate ad pacem generalem*. Spätere Vorschriften des Bundes, vor allem der erste Landfriede, zeigen aber deutlich, wie auch bei dem Rheinischen Bund die Eidesbindung des einzelnen von hoher Bedeutung ist, indem etwa derjenige, der nicht schwört, außerhalb des Friedens gestellt wird, wie es andererseits auch dem Charakter eines Landfriedens entspricht. Obwohl wir uns die tatsächlichen Abläufe der Willensbildung und der Vereidigung in den lombardischen Städten des späteren 12. Jahrhunderts und den rheinischen Städten in der Mitte des 13. Jahrhunderts wohl ähnlich vorstellen dürfen, erscheint in den deutschen Städten zu diesem Zeitpunkt also die Repräsentation der Stadt durch Rat und Bürgerschaft und das Verständnis der Bürgerschaft als *universitas* deutlicher ausgeprägt. Das mag auf den ersten Blick angesichts des rechtlichen Kulturgefälles von Süden nach Norden überraschen. Doch wird es verständlich, wenn man einerseits die verfassungsrechtliche Neuheit und den noch heftig umkämpften Charakter der lombardischen Stadtkommune vor dem Konstanzer Frieden von 1183, andererseits die weitgehende Anerkennung der städtischen Kommunalverfassung auch in Deutschland im Laufe des 13. Jahrhunderts in Betracht zieht. Die Verdammung aller genossenschaftlichen und kommunalen Verbindungen im Reiche im Reichsurteil König Heinrichs von 1231 und dem Edikt Kaiser Friedrichs von 1232⁸⁰ war Reaktion zu Gunsten einiger bischöflicher Stadtherren gewesen, unterhalb deren sich die Anerkennung der kommunalen Stadtverfassung mit Rat, Bürgerschaft und interner genossenschaftlicher Struktur fortschreitend vollzog. In der Situation des Interregnum konnten die Städte dann in die Lücke *vacante imperio* eintreten und als Ordnungsmacht auftreten, indem sie sich in einer wellenförmig sich ausbreitenden Bewegung zu einem Friedensbündnis, eben dem Rheinischen Bund zusammenschlossen. Gerade der Zweck des Bundes, die Friedenswahrung, erforderte auch das

⁷⁹ MGH, *Constitutiones* II, nr. 428 = Weinrich, *Quellen*, nr. 5a.

⁸⁰ MGH, *Constitutiones* II, nr. 299 und nr. 156.

Zusammengehen von Städten, Fürsten und Herren: nur so konnte eine flächendeckende Friedensdurchsetzung erreicht werden, stellten die Städte doch im Gegensatz zu Italien eher bürgerliche Inseln innerhalb der umgebenden Territorien dar. Die fürstlichen und hochadligen Herren, die den Frieden beschworen haben, werden deshalb immer wieder aufgeführt, und ihre Rechte und Pflichten werden auch neben denen der Städte in mehreren Dokumenten erwähnt. Auch wenn diese adlige Beteiligung stärker ist als die bei dem Lombardenbund, so hebt sie jedoch nicht den Charakter als Städtebund auf, wie E. Distler eingehend nachgewiesen hat. Initiative zur Gründung, Tagungen, dauernde Leitung und tragende Interessen waren städtisch, wie noch genauer gezeigt werden soll. Der "Anschluss" von Fürsten und Herren an den Bund und seine Friedensziele hebt diesen Charakter nicht auf⁸¹.

Der die Verfassung tragende Eidesverbund ist auf Zeit geschlossen und soll jeweils erneuert werden. Ihm treten weitere Mitglieder jeweils bei und werden in den Bund aufgenommen, wie es durch Urkunde des Vorortes Mainz für die Aufnahme Regensburgs förmlich bezeugt ist⁸². Die Politik des Bundes wird vor allem von dem städtischen Patriziat und den Amtsträgern der zentralen mittelrheinischen Städte wie auch der Wetterau-Städte betrieben, wobei Mainz und Worms formelle Vororte des Bundes werden. Wichtiges Organ der Willensbildung des Bundes ist die Tagung, das *colloquium*, für das teilweise feste Zeiten und Orte festgelegt werden⁸³. Sie ist ganz ausgesprochen als städtische Versammlung ausgestaltet, wenn auch Vertreter der Fürsten und Herren dabei sein sollten. Um dieses Organ arbeitsfähig zu halten, sollen alle beteiligten Städte und Herren vier angesehene Männer als Gesandte (*nuncii*) benennen, von denen aber nicht alle notwendig bei der Tagung gegenwärtig zu sein brauchten. Sie sollen einmütig, im Gegensatz zum Lombardenbund also nicht mit Mehrheit, entscheiden. Die Versammlung kann Satzungen, wie etwa den Landfrieden, erlassen (*statuimus, constituimus*), in denen auch Einzelprobleme des Verbandes detailliert geregelt werden. Dazu gehören etwa, außer den unmittelbaren Fragen des Friedens, Fragen des Zinses auch im Hinblick auf die Juden, die Regelung von Pfand und Geiselhaf, weiterhin im Hinblick auf Konflikte zwischen Adel und Städten einerseits das Verbot der Errichtung von neuen Zollstätten⁸⁴, andererseits der Aufnahme von Pfahlbürgern, also von ländlichen Untertanen des Adels in den Schutz der Städte⁸⁵. Schließlich ist den

⁸¹ Distler, *Städtebünde*, S. 120-123.

⁸² MGH, *Constitutiones* II, nr. 435 = Weinrich, *Quellen*, nr. 11.

⁸³ Im Landfrieden des Bundes von 1254, c. 13 MGH, *Constitutiones* II, nr. 428 II = Weinrich, *Quellen*, nr. 5b. Vgl. auch den dritten Bundestag MGH, *Constitutiones* II, nr. 428 V = Weinrich, *Quellen*, nr. 5e.

⁸⁴ So schon im ersten Bundesdokument MGH, *Constitutiones* II, nr. 428 I = Weinrich, *Quellen*, nr. 5a, c. 2a.

⁸⁵ Im Landfrieden des Bundes MGH, *Constitutiones* II, nr. 428 II = Weinrich, *Quellen*, nr. 5b, c. 14.

genannten Gesandten (und dies entspricht schon der Regelung des vorausgehenden Bundes zwischen Mainz, Worms, Oppenheim und Bingen von 1254), eine Schiedsgerichtsbarkeit über auftretende Konflikte übertragen, und zwar *auctoritate plena sub debito iuramenti*, also nach Maßgabe eines eigenen Amtseides⁸⁶, wie bei den Rektoren des Lombardenbundes. Sie hatten nach Minne, *amicabilis compositio*, oder nach Recht, *iustitia*, zu urteilen. Doch wurde deutlich, dass ihre Gerichtsgewalt keine echte Zwangsgewalt war, sondern nur auf Konsens beruhte: die Vertreter einer betroffenen Stadt konnten das Urteil aufheben, indem sie schworen, es entspräche nicht dem Recht ihrer Stadt.

Die Ziele des Bundes waren also vor allem Bewahrung des Friedens im Lande und auf den Land- und Wasserstraßen, daneben weiterer Schutz der bürgerlichen Handelsinteressen nicht nur vor Fehde und Raub, sondern gegen Vermehrung der Zölle und Gefährdung der Sicherheiten (Geiselhaft, Bürgschaft und Pfand)⁸⁷. Zu diesem Zweck baute der Bund über den Beitrittseid ein System von Freund- Feindverhältnissen auf. Es wurde abgesichert durch Drohung, durch Wirtschaftssanktionen, durch Herrschaft über den Rhein sogar mittels einer Kriegsflotte, schließlich durch ein militärisches Aufgebot der Städte, mit dem adlige Friedebrecher und Feinde auch mehrmals in die Knie gezwungen wurden⁸⁸. In Zusammenhang mit dem emphatischen Aufruf zur Friedenswahrung, mit an die Gottesfriedensbewegung erinnernder Anrufung Jesu Christi, ist die Ausdehnung des Schutzes auch auf die Armen und Schwachen, auf Geistliche und Religiösen, auf die Juden und auch auf die bäuerliche Bevölkerung zu betonen. Insofern gehen die Ziele des Bundes über unmittelbaren Schutz der Stadtbürger und ihrer Handelsinteressen hinaus, umfasst breitere Schichten und erhöht dadurch den Druck der Friedensbewegung, vor allem gegen den fehdefreudigen und gewaltbereiten Adel. Auf diese Weise wird auch die Befriedung des flachen Landes stärker in den Blick der Friedensbewegung gerückt.

König und Reich bleiben im Gründungstext des Bundes von Juli 1254 noch außen vor, finden dann im ersten Landfrieden vom Oktober 1254 ganz kurz Erwähnung⁸⁹. Das könnte mit der Erinnerung an die repressive Politik der Stauer gegen alle bürgerlichen Einungen (*confederationes, coniurationes* etc.) zusammenhängen. Der Beitritt höchster Reichsfürsten gibt dem Bund eine gewisse Legitimation; Legitimation wird aber vor allem in den religiösen Anrufungen Christi als *amator et auctor pacis* gesucht. Also ein Bündnis am Rande der reichsrechtlichen Rechtslegitimationen, denkbar in

⁸⁶ So in der Satzung des ersten Bundestages, MGH, *Constitutiones* II, nr. 428 I = Weinrich, *Quellen*, nr. 5a, c. 4. Dort auch die genannten Verfahrensweisen und c. 5 die Möglichkeit, das Urteil durch Eid aufzuheben.

⁸⁷ Dazu im Landfrieden MGH, *Constitutiones* II, nr. 428 II = Weinrich, *Quellen*, nr. 5b, c. 8 und 9.

⁸⁸ Vgl. etwa Ruser (bearb.), *Die Urkunden*, nr. 215, 217.

⁸⁹ Im Landfrieden MGH, *Constitutiones* II, nr. 428 II = Weinrich, *Quellen*, nr. 5b im Prolog: *ad honorem dei et sancte matris ecclesie necnon sacri imperii, cui nunc preest serenissimus dominus noster Willelhelmus Romanorum rex, et ad communem utilitatem ...*

diesem Umfang und mit diesen Zielen erst nach dem Zusammenbruch der staufischen Herrschaft und ihres monarchischen Herrschaftsanspruchs.

Mit der Wahrung des Friedens und der Aufrichtung einer Friedensordnung nahmen die Städte, zusammen mit den beitretenden Edlen und Herren, eine zentrale Aufgabe des Königtums wahr. Kaiser Friedrich II. hatte sie in neuer Weise in die Hand genommen, indem er in Mainz 1235 einen Reichsfrieden in Form eines Reichsgesetzes verkünden ließ⁹⁰. Ohne der Frage der Kontinuität zum Mainzer Reichsfrieden im einzelnen nachzugehen, lässt sich jedenfalls feststellen, dass die auf der Grundlage der Einung errichtete Friedensordnung des Rheinischen Bundes die Lücke auszufüllen versucht, die durch die fehlende Durchsetzung des Mainzer Reichsfriedens infolge der Schwäche der königlichen Gewalt sich eröffnet hatte. Damit übernimmt der Bund Funktionen der Königsgewalt und des Reiches. Dies, eigentlich eine Anmaßung, wird positiv aufgenommen, indem König Wilhelm im November 1255 den vom Bund erlassenen Frieden bestätigt und damit in die gerichtliche und rechtliche Ordnung des Reiches einfügt⁹¹. Nach dem Tod König Wilhelms tritt der Bund nun ausdrücklich in die Lücke *vacante imperio* und handelt über die Friedensaufgabe hinaus für das Reich, indem er das Reichsgut in seinen Schutz nimmt und Voraussetzungen für eine einheitliche Königswahl zu schaffen versucht⁹². Damit begeben sich die im Bund vereinigten Städte in den Bereich der höchsten Aufgaben der Politik des Reiches und erscheinen dementsprechend auch auf den Reichstagen und verhandeln dort mit Fürsten und Herren. Durch die folgende Doppelwahl von Richard von Cornwall und Alfons von Kastilien scheitert diese gemeinsame Anstrengung und in der Folge fällt auch der Bund selber auseinander. Doch darf dieses Scheitern nicht den Blick auf das erstaunliche Ergebnis der kurzen Existenz dieses Bundes verdecken: Aus einer Situation heraus, in der der Verdacht der Illegitimität immer noch über den städtischen Kommunen, der Autonomie ihrer Ratsverfassung und ihren genossenschaftlichen Verbindungen lag, in der gar städtische Bünde und Einungen reichsrechtliche Repressionen zu gewärtigen hatten, aus dieser Situation erhebt sich der Städtebund zur zentralen Kraft der Friedenswahrung im Reiche, zum Partner von Fürsten und Herren, schließlich gar des Königs. Die grundsätzliche Legitimität der städtischen Verfassung war nun nicht mehr zu bezweifeln, die Rolle der großen und autonomen Städte im Verfassungsleben des Reiches eine Tatsache und damit auch der Weg zur Teilnahme am Reichstag geebnet.

⁹⁰ Den Charakter des Mainzer Reichsfriedens Friedrichs II von 1235 als "Reichsgrundgesetz" und das Anknüpfen des Rheinischen Städtebundes und seines Landfriedens an diesen betont in neuerer Zeit vor allem Buschmann, *Der Rheinische Bund von 1254-1257*, in Maurer (Hrsg.), *Kommunale Bündnisse*, S. 192 ff., S. 197 ff.

⁹¹ MGH, *Constitutiones* II, nr. 375 = Weinrich, *Quellen*, nr. 9.

⁹² Beschlüsse des Rheinischen Bundes von 1256 März, MGH, *Constitutiones* II, nr. 434 = Weinrich, *Quellen*, nr. 10.

4. Rechtsformen, Ziele und Funktionen der Städtebünde im Vergleich

Zum Abschluss soll nun noch ein unmittelbarer Vergleich des lombardischen und des Rheinischen Städtebundes wenigstens skizziert werden. Der Zeitunterschied von fast einem Jahrhundert, der zwischen den Bündnissen liegt, soll dabei als Maßstab auch des Entwicklungsgefälles zwischen Süd und Nord dienen. Nicht voll einbezogen werden kann dabei die zweite lombardische Liga von 1226 gegen Friedrich II., da sie sich in einem sehr andersartigen historischen Umfeld vorfindet. Doch bleibt festzuhalten, dass diese zweite Liga sich selbst als Erneuerung der ersten in deren Rechtsform verstand und auch vom Kaiser so angesehen wurde.

Grundtatsache für die Lombardischen wie für den Rheinischen Bund ist die bürgerliche eidgenossenschaftliche Kommune, die durch ihre gewählten Konsuln bzw. Stadträte handelt. Die Kommunen stellen ein neues Verfassungsgebilde der mittelalterlichen Welt dar, das sich erst wenige Jahrzehnte zuvor als autonome Bewegung der Bürgerschaften gebildet hatte und noch um seine Anerkennung rang. Ein Hindernis dabei bestand darin, dass eine eidliche Verbindung sowohl in der Sicht des Kirchenrechts wie des weltlichen Rechts des Reiches als *coniuratio vel conspiratio* böse und unerlaubt erschien, jedenfalls insoweit sie gegen die bestehende Ordnung gerichtet war. Die beiden Bünde umschifften dieses Hindernis auf jeweils unterschiedliche Weise aus der jeweiligen politischen und rechtlichen Situation heraus. Der lombardische Bund gewann die Unterstützung der Kirche, deren Jurisdiktion der Eid unterlag, und er offenbarte seinen Widerstandscharakter durch Weglassen der Formel *salva fidelitate imperatoris* erst in einem Moment, in welchem die Treubeziehungen durch die Exkommunikation des Kaisers ruhten. Nach der Beilegung des Streites mit dem Papst war der Weg zur Vereinbarung des Konstanzer Friedens 1183 geöffnet, in welchem der Kommunaleid mit dem Treueid gegenüber dem Kaiser verbunden wurde und das Bündnis der Städte als *societas* Anerkennung fand. Damit war die rechtliche Legitimation des Städtebundes gegeben. Der Rheinische Bund konnte sich dagegen als Eidgenossenschaft, welche ja unter Friedrich II. noch mit heftigen Verboten belegt worden war, offenbaren, weil er sich von vornherein unter das Dach des Friedens als eines höchsten kirchlichen und reichsrechtlichen Zieles stellte. Indem er sich als Landfriedensbündnis gab, war hier auch der eidgenossenschaftliche Charakter nicht mehr gewöhnungsbedürftig, waren doch die Landfrieden stets auch auf die Grundlage kollektiver Vereidigungen gestellt worden. Die folgende ausdrückliche Anlehnung des Bundes an König und Reich war dann nur eine konsequente Fortführung. Dieser Weg war allerdings erst durch die Schwäche des Königtums nach den Staufern denkbar geworden.

Mit der in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts noch fehlenden grundsätzlichen Anerkennung der Kommune und der zu Grunde liegenden bürgerlichen *conjuratio* mag es zusammenhängen, dass in der ersten lombardischen Liga der Zusammenschluss zwar von den Konsuln und Rektoren

der Städte vereinbart, aber nach den überlieferten Dokumenten vor allem durch Einzelschwur der Bürgerschaften und Bewohner verbindlich gemacht wurde. Erst langsam tauchen in den Dokumenten die *civitates* als Träger des Bundes deutlicher hervor. Beim Rheinischen Bund erscheinen dagegen von Anfang an neben den Führungs- und Amtspersonen *universi cives* und *civitates coniurate*, neben den eidgenossenschaftlich verbundenen Fürsten und Herren. Der Charakter der Bürgerschaft als rechtlich vereinte und durch ihre Repräsentanten handlungsfähige Körperschaft – und nicht nur als “Gesamtvielheit” von Personen – zeigt sich also im Norden in der Mitte des 13. Jahrhunderts in deutlicherer Form. Insofern ist, abgesehen von dem zeitlichen, ein Rückstand des Nordens nicht festzustellen.

Trotz der rechtlich bedenklichen Form eines eidgenossenschaftlichen Bundes, der Rechte des Königs und des Reiches wahrnimmt, ist also die eidgenossenschaftliche Grundlage der beiden Städtebünde überraschend ähnlich gestaltet: Sie beruht auf dem Eidesverband der Bürger, der sich gegen die aristokratische Rechtsordnung des Reiches eigene Repräsentanten geschaffen hatte, diese jeweils wählte und für sie hoheitliche Rechte über die Bürgerschaft beanspruchte. Genau dies ist der Punkt, an welchem Max Weber (in einer allerdings umstrittenen Formulierung) von dem “illegitimen” Charakter der Stadtverfassung spricht⁹³. In Bezug auf die Wahrnehmung hoheitlicher, königlicher Rechte durch im Bund vereinte städtische Bürgerschaften liegt eine solche Illegitimität sicher in beiden Fällen vor. Die Überwindung der Illegitimität geschah dann in unterschiedlicher Weise: Die Lombardische Liga setzte als “Widerstandsbündnis” ihre zentralen Anliegen im Kampf mit dem Kaiser durch, der Rheinische Bund setzte sich als “Verfassungsbündnis” zunächst an die Stelle des Königtums⁹⁴. ihm wird dann von König Wilhelm rechtlich Legitimität zuerkannt.

Auch oberhalb der übereinstimmenden Grundstruktur der Bürgerschaften (*civitates*) und der von ihnen gewählten und mit obrigkeitlichen Rechten ausgestatteten Repräsentanten (*consules*) sowie des eidgenossenschaftlichen Charakters des Bundes selbst, zeigen die rechtlichen Strukturen im Süden und im Norden erstaunliche Ähnlichkeiten. Aus den Reihen der städtischen Repräsentanten werden die Führer des Bundes gewählt, die den Bund politisch und militärisch leiten sollen. Die Befugnisse der *rectores* des Lombardischen Bundes sind dabei deutlicher formuliert, als die der *nuntii* des Rheinischen; dies ist wohl der größeren militärischen Gefährdung im Kampf gegen Barbarossa zuzuschreiben. Hinter der Kollegialität der Führungsämter verbirgt sich in beiden Fällen der politische Führungsanspruch neuer städtischer Eliten, einer “Konsulatsaristokratie” in Oberitalien, eines aus Ministerialen und Kaufleuten entstehenden “Patriziats” in Deutschland. Tatsächlich werden die Bünde weitgehend gelei-

⁹³ Dazu Dilcher, *Max Webers Stadt*, mit weiteren Hinweisen auf die Literatur.

⁹⁴ Die Begriffe “Widerstandsbündnis” und “Verfassungsbündnis” wurden auf der Konstanzer Tagung von 1983, vgl. Maurer (Hrsg.), *Kommunale Bündnisse* geprägt.

tet durch die Macht einiger Städte, in der Lombardei vor allem Mailands, am Rhein von Mainz, Worms und dann auch Köln.

In beiden Fällen ist das maßgebende Organ des Bundes die Versammlung, das *colloquium* der Mitglieder bzw. der von ihnen benannten *rectores* beziehungsweise *nuntii*. Diesem Organ des Bundes kommt eine Gesetzgebungsbefugnis zu, die sich beim Rheinischen Bund vor allem auf den Hauptzweck, den Landfrieden, richtet. Aber auch der lombardische Bund setzt zahlreichen Normen für seine Mitglieder, die hier in den Eiden der Beteiligten verbindlich gemacht werden. Aber auch im Rheinischen Bund zeigt sich der Eid als Grundlage der Normgeltung.

Neben der Setzung von Normen errichten beide Bünde eine Schiedsgerichtsbarkeit über mögliche Konflikte, die in die Hand der Führungsmänner (*rectores*, *nuntii*) gelegt wird. Auch hier wird in beiden Fällen der Eid ausdrücklich als Grundlage benannt: In fast gleichlautenden Formulierungen beim Lombardenbund als Gewalt *ex districto sacramenti*, beim Rheinischen Bund als *auctoritas sub debito iuramenti*⁹⁵: Ein beredtes Zeugnis für den Eid als "Sakrament von Herrschaft" (P. Prodi), hier also des jeweiligen Bundes als eines neuerrichteten Herrschaftsverbandes. In beiden Fällen zeigt sich aber auch die Schwäche der Durchsetzbarkeit innerhalb des Bundes, da eine klar legitimierte Zwangsgewalt wie in der Kommune selbst fehlt. In Oberitalien wird diese Zwangsgewalt dann nach dem Konstanzer Frieden vom Kaiser auf die Konsuln der Einzelstädte übertragen. Am Rhein setzt König Wilhelm dann an Stelle des Schiedsgerichts auf seinen Hofrichter, vor allem aber auf die Reichsschultheißen der Städte⁹⁶, die ja die reichsrechtliche Legitimation zur Gerichtsbarkeit besaßen. Vor allem in Bereich von Gericht und Zwangsgewalt zeigt sich also die Schwäche in der Struktur der Städtebünde, ihre durch die Eidesbindung nicht voll geheilte Illegitimität, die hier durch die königliche ergänzt oder ersetzt wird.

Der Vergleich der Rechtsstrukturen der beiden Bünde zeigt also eine ganz weitgehende formale Übereinstimmung im Lichte der rechtshistorischen Analyse. Der Satz des Hermann von Alteich, der Rheinische Friedensbund sei *more Lombardicarum civitatum* geschlossen, erscheint also im Hinblick hierauf voll gerechtfertigt. Zu bemerken ist hierzu auch, dass Hermann seine intime Kenntnis der italienischen Verhältnisse auch dadurch erweist, dass er das Rechtswort *societas* verwendet, allerdings auf den Rheinischen Bund bezogen, der sich selbst nicht so nennt. Wir können allerdings nicht nachweisen, ob die Parallelität der Verfassungsstrukturen auf der bewussten Nachahmung des italienischen Vorbildes beruht (was angesichts der Weltkenntnisse der rheinischen Kaufmannschaft durchaus denkbar ist), oder ob für die Ähnlichkeit die übereinstimmenden Strukturen der städtischen

⁹⁵ Zum Lombardenbund siehe oben Anm. 57, beim Rheinischen Bund Nachweis Anm. 86.

⁹⁶ Bestätigung des Landfriedens des Rheinischen Bundes 1255 durch König Wilhelm MGH, *Constitutiones* II, nr. 375 = Weinrich, *Quellen*, nr. 9, c. 5: Verweisung auf die Schultheißen von Bopphard, Frankfurt, Oppenheim, Hagenau, Colmar.

Kommunen als Träger der Bünde maßgebend ist. Möglicherweise kommt beides zusammen.

Die hier festgestellte Parallelität in den rechtlichen Strukturen der Städtebünde südlich und nördlich der Alpen dient wohl vor allem der Durchsetzung bürgerlicher Wirtschaftsinteressen gegenüber den aristokratisch-monarchischen Herrschaftsstrukturen. Dies verlangte in den fraglichen Situationen eine Zusammenfassung der Energien der Einzelkommunen. Es bedient sich des elementaren Mittels der Eidesbindung, mit Prodi also des "sacramento del potere", zur Bildung einer suprakommunalen Verfassungsform.

Der größte und übereinstimmende Erfolg der beiden Bünde, des lombardischen und des rheinischen, liegt aber im politischen und verfassungsrechtlichen Bereich: Sie erreichen in einer zumindest unklaren rechtlichen Situation die Anerkennung der städtischen Repräsentanten und damit der kommunalen Stadtverfassung von Seiten des Königs und der Großen des Reiches. Diese Anerkennung erfolgt in Italien durch den Konstanzer Frieden von 1183 in höchst formeller Form, und es war wohl ein politischer Fehler Friedrichs II., in seiner Politik nach 1226 nicht an dieser Anerkennung anzuknüpfen. In Deutschland konnten nach 1254 durch das schwache Königtum des Interregnum die kommunalen genossenschaftlichen Strukturen und das Auftreten städtischer Repräsentanten auf der Ebene der Reichspolitik nicht mehr verdrängt werden, so wie es noch die Städtepolitik der letzten Staufer versucht hatte. Der Weg zu Städtebünden als verbreitetem Phänomen innerhalb der Reichsverfassung war für die Zukunft ebenso geebnet wie der Zugang der führenden Städte zu Kaiser und Reichstag. In beiden Fällen war damit die Anerkennung der Stadtverfassung über den Bereich der Einzelprivilegierung herausgehoben. Jene Historiker des 19. Jahrhunderts, italienische wie deutsche, die dies als welthistorischen Auftritt des Bürgertums feiern⁹⁷, haben sich wohl eher in der anachronistischen Wortwahl vergriffen, liegen in der Sache aber in beiden Fällen nicht ganz falsch.

In zwei Beziehungen unterscheidet sich aber die Lage zwischen Oberitalien und Deutschland grundsätzlich: Einmal handelt es sich bei dem Lombardenbund um eine unmittelbare Auseinandersetzung zwischen Königtum und Städten über die Innehabung der Regalien, während in Deutschland eine solche Konfrontation nicht stattfand, sondern großenteils noch die Stadtherren eine Zwischenebene bildeten und im übrigen das Prinzip der individuellen Privilegierung galt. Zum zweiten war in Oberitalien der Erwerb der Gewalt der Städte über den Contado schon weit fortgeschritten, so dass die Städte weitgehend als Herren des gesamten Territoriums erschienen. Sie hatten den Adel mit seinem (zum Teil auch lehnrechtlichen)

⁹⁷ Vgl. dazu Fasoli, *Federico Barbarossa*, sowie Fasoli, *La Lega Lombarda* und A. Haverkamp, *Der Konstanzer Friede zwischen Kaiser und Lombardenbund (1183)*, in Maurer (Hrsg.), *Kommunale Bündnisse*, S. 11-44.

Landbesitz weitgehend in die Stadt integriert. Jene Fürsten und Herren, die sich dem lombardischen Bund teilweise anschlossen, hatten ihre Herrschaftsgebiete außerhalb der eigentlichen Städtelandschaften. Die Bischöfe ihrerseits hatten ihre reichsrechtliche weltliche Stellung gegenüber den Städten schon zuvor zu Gunsten der städtischen Konsuln aufgegeben⁹⁸. So beherrschten die Städte, vor allem in der Ebene der Lombardei und Venetiens, in der Romagna und der Toskana, weitgehend das umliegende Territorium und damit relativ geschlossen das ganze Land. Gleichzeitig standen sie für weite Teile des italischen Reiches dem König und Kaiser als ein geschlossener Stand oberster Träger der Herrschaft gegenüber, als unmittelbare Träger der Regalien im obersten Rang in der Hierarchie.

Dies hatte vor allem zwei Konsequenzen. Im Städteraum Oberitaliens war die Errichtung des Landfriedens, anders als in Deutschland, kein Ziel der Städte. Die deutsche Landfriedensbewegung richtete sich ja vor allem gegen die Fehdeführung und Gewaltbereitschaft des kleinen und mittleren Adels, die den Handel wie auch die bäuerliche Landwirtschaft bedrohten. Das war in Deutschland noch die Situation des Spätmittelalters. In Italien war der Adel aber weitgehend in die Städte eingezogen oder doch in sie integriert, so dass seine Auseinandersetzungen eher als "politische" innerhalb der Stadt und von städtischen Fraktionen stattfanden. Die Parteilung in Guelfen und Ghibellinen ist Ausdruck dessen. Auch die beiden Darstellungen Ambrogio Lorenzettis von *pax* und *concordia* unter der *iustitia* gegen *guerra*, *divisio* und *Tyrannis* in der Stadt (*Il buon governo*, *Il mal governo*) im Rathaus von Siena repräsentieren in der Gesamtdarstellung und in vielen Einzelheiten noch deutlich diese Situation.

Damit sind wir historisch bei jenem Thema angelangt, dem Giorgio Chittolini ein Hauptteil seines Werkes gewidmet hat: Aus der oberitalienischen Stadtkommune wächst ein politisches Gebilde, ein "stato cittadino", der die alten Episkopats- und Grafschaftsgrenzen als Territorium, als *contado* beansprucht und darüber hinaus versucht, andere Städte mit ihren Territorien seiner Gewalt zu unterwerfen. Dies ist die Grundlage zu einer ganz anderen Form der Staatsbildung in Italien als diejenige in Deutschland, bei der fürstliche Territorien als Substrat dienen, innerhalb und zwischen denen die Städte eher bürgerliche Inseln bilden. Giorgio Chittolini hat dieses Problem, auch vergleichend⁹⁹, in einer Vielzahl von Arbeiten immer wieder beleuchtet. Dieses unterschiedliche Grundverhältnis von Stadt und Land zeigt sich im Ansatz schon in den betrachteten Städtebünden und markiert einen wesentlichen Unterschied zwischen jenen der Lombardei und denen Deutschlands, ungeachtet ihrer festgestellten formalen Ähnlichkeiten.

⁹⁸ G. Dilcher, *Bischof und Stadtverfassung in Oberitalien*, in «Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung», 81 (1964), S. 223-266.

⁹⁹ Vgl. dazu oben Anm. 6, dort vor allem der mit D. Willoweit herausgegebene Band *L'organizzazione del territorio in Italia e Germania*.